

BGer 5A_436/2017 vom 22. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_436_2017

FR: TF 5A_436/2017 du 22 juin 2017

IT: TF 5A_436/2017 del 22 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt bildet ein kantonal letztinstanzlicher Eheschutzentscheid; die Beschwerde in Zivilsachen steht grundsätzlich offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

Eheschutzentscheide sind vorsorgliche Massnahmen im Sinn von Art. 98 BGG (BGE 133 III 393 E. 5.1 und 5.2 S. 396 f.), weshalb nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 98 BGG ; BGE 133 III 585 E. 4.1 S. 588). Es gilt das strenge Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 BGG). Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

E. 2

Die Eingabe beschränkt sich auf das appellatorische Vorbringen, die Berufungsantwort/Stellungnahme der Gegenanwältin vom 31. Januar 2017 sei nicht gültig; er verlange Beweis, ob es rechtzeitig geschrieben worden sei.

Weil der Beschwerdeführer keine Verfassungsrügen erhebt, kann auf die Beschwerde nach dem in E. 1 Gesagten nicht eingetreten werden.

Ohnehin könnte er mit seinem Anliegen aber selbst dann nicht durchdringen, wenn er topisch begründete Verfassungsrügen erhoben hätte: Gemäss dem Auszug aus Track & Trace (Sendungsnummer 98.34.108695.10255313) nahm die Gegenanwältin die obergerichtliche Verfügung vom 17. Januar 2017, mit welcher ihr eine 10-tägige Frist für die Berufungsantwort und die Stellungnahme zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege angesetzt worden war, am 24. Januar 2017 in Empfang. Mit der am 31. Januar 2017 erfolgten Eingabe war die Frist somit gewahrt.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzureichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Ansichts der konkreten Umstände werden keine Kosten erhoben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.